

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 17.12.2019

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 19. September 2016, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 23.09.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgenden neuen Absatz 10:

„(10) Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird.“

2. § 8 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4, 5 bis 7, 10 entsprechend.“

3. § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4, 5 bis 7, 10 entsprechend.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Koblenz-Gondorf, den 17.12.2019

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel


Bruno Seipold
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.